Werk

Titel: III. Literaur

Ort: Tübingen

Jahr: 1917

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0073|log17

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

III. LITERATUR.

1. *Kelsen*, Dr. *Hans*, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre.* Tübingen, J. C. B. Mohr 1911. XXVII und 709 S. 8°. —
2. *Ehrlich*, *Eugen: Grundlegung der Soziologie des Rechts.* München und Leipzig 1913. Verlag von Duncker & Humblot. 409 S. 8°.

Ein eigenartiger Zufall hat es gefügt, daß mir diese beiden umfangreichen Bücher gleichzeitig zur Besprechung zugegangen sind. Beide befassen sich mit methodologischen Grundproblemen: sie wollen ergründen, in welcher Weise das wirklich geltende Recht am richtigsten und zutreffendsten erkannt werden kann.

Sieht man nun an diesen beiden Werken, wie grundverschieden die von den Verfassern befolgte Methode ist, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft eine vollständige Anarchie herrscht — eine Methodenlosigkeit, wie sie in einer andern Wissenschaft geradezu unmöglich sein würde. Nicht mit Unrecht ist in dieser Hinsicht neuerdings von *Franz Weyr* (»Ueber zwei Hauptpunkte der *Kelsen*schen Staatsrechtslehre« in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart Bd. 40 (1914) S. 175 ff.) bemerkt worden, die Differenzierung unter den Vertretern der Rechtswissenschaft sei heutzutage so weit vorgeschritten, »daß man fast an der Möglichkeit einer Verständigung verzweifeln muß«.

In der Tat haben wir in den Verfassern der beiden Werke mit zwei typischen Vertretern zweier grundverschiedenen Richtungen in der Rechtswissenschaft zu tun: *Kelsen*, der Verfechter der bereits von *Ihering* bekämpften »Begriffsjurisprudenz« in ihrer starrsten Form; *Ehrlich*, das Haupt der modernen »Freirechtsschule«, der sog. »soziologischen« Rechtswissenschaft.

Beide Bücher bieten reiche Anregung und Belehrung, wenngleich sie die von ihnen verfolgten Ziele und Zwecke nicht erreicht haben: beide kranken an zu großer Einseitigkeit, so daß es ihnen nicht gelungen ist, den Nachweis der Richtigkeit der von ihnen eingeschlagenen Methoden zu erbringen.

Kelsens Buch, dem keineswegs die »epochemachende« Bedeutung zukommt, die ihm jüngst gelegentlich beigelegt worden ist, das

aber auch anderseits nicht das abfällige Urteil verdient, das ihm von freirechtlerischer Seite zuteil wurde, stellt einen in sich geschlossenen Aufbau dar, leidet aber an einer zu großen Breite der Darstellung und berührt durch seine zahlreichen gar zu schroffen und absprechenden Urteile über die Ansicht anerkannter Größen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft unsympathisch: »abstoßender logischer Fehler «(S. 577), »Beispiel der Begriffskonfusion«; »beschämender Tiefstand«; »vollkommene Verwirrung«; »unsinnigste Fiktion« (S. 589); »jämmerliche Fiktion« (S. 590) und zahlreiche ähnliche schroffe Ausdrücke wären besser vermieden worden. Zu bedauern ist es auch, daß sich der Verfasser dazu hat hinreißen lassen, ganz allgemein (S. 625) von einem »wissenschaftlichen Tiefstand der neueren juristischen Theorie« zu sprechen, zumal derartige scharfe Ausdrücke nicht geeignet sind, den Gegner zu überzeugen. Solcher Ausdrücke hätte aber der Verf. sich um so mehr enthalten sollen, als er selbst sich in zahlreiche Widersprüche bedenklichster Art verwickelt hat, wie in der ebenso trefflichen wie überzeugenden Kritik von *Caro* (Schmollers Jahrbücher 1912 S. 1928ff.) nachgewiesen ist. Auch die Kritik von *Laun* (Grünhuts Zeitschrift Bd. 39 S. 312 ff.) kommt (S. 329) zu dem Ergebnis, daß *K.*s Theorien in der Hauptsache weder die Wissenschaft um neue Resultate zu bereichern, noch das bisher schon Bekannte logisch besser zu ordnen vermögen, als dies bisher schon geschehen ist.

Dies vorausgeschickt, sei zunächst der Inhalt des *K.*schen Buches ganz kurz skizziert. Es zerfällt in 3 Bücher und 30 Kapitel. Das 1. Buch (S. 3—94) behandelt als »Voruntersuchungen« in 3 Kapiteln: »Naturgesetz und Norm«; »Sittengesetz und Rechtsnorm« und »das Verhältnis von kausaler, teleologischer und normativer Betrachtung. Der Zweck im Recht«. Im 2. Buche (S. 97—308) wird »die objektive Erscheinungsform des Rechtsatzes« in den Kapiteln 4—10 (»der psychologische Wille«; »der Wille des Staates«; »der Rechtssatz im engeren Sinne«; [»der die Untertanen verpflichtende Rechtssatz«]; »der Rechtssatz in weiterm Sinne« [»der den Staat verpflichtende Rechtssatz«] und endlich »die Normentheorie *Bindings* und *Thons*«) behandelt. Im 3. Buche (S. 311—709) gelangen »die subjektiven Erscheinungsformen des Rechtssatzes« in den Kapiteln 11—30 zur Darstellung, in denen der Verf. folgende Fragen behandelt: Moralpflicht und Rechtspflicht; die Anerkennungstheorie; die Adresse der Rechtsnormen; die Lehre von der Selbstverpflichtung des Staates; der Gesetzgebungsprozeß; Staatspflicht und Untertanenpflicht; der Begriff des Staatsorganes; die Legislative; die Exekutive: der Rechtsbegriff der Verwaltung; die Persönlichkeit der Staatsorgane; das Gesetz im materiellen und formellen Sinne; die Natur der organisatorischen Bestimmungen; die Interessentheorie; die Willenstheorie; die Kombinationstheorie; die Ableitung des subjektiven Rechtes aus dem Rechtssatze im engeren Sinne; das

subjektive öffentliche Recht; Ableitung des subjektiven Rechtes aus dem Rechtssatze im weiteren Sinne; die verpflichtenden Rechte und berechtigenden Pflichten; die Rechtstellung des Wählers und des Monarchen; Organschaft und Stellvertretung.

Geschlossenheit der Darstellung und im wesentlichen folgerichtige Durchführung der aufgestellten Sätze ist dem Buche nachzurühmen. Auch ist nicht zu verkennen, daß es über einzelne Punkte neue und beherzigenswerte Aufschlüsse bietet. Im großen und ganzen ist aber der Ertrag des Werkes keineswegs so groß, wie die aufgewendete Mühe und Arbeit es erwarten lassen. Es würde zu weit führen, wenn ich hier eingehender die Gedankengänge des Verf. darlegen und kritisch beleuchten wollte. Ich begnüge mich deshalb damit, einige der prägnantesten Sätze des Buches hervorzuheben, die gleichzeitig erkennen lassen, auf welchen Irrwegen der Verfasser wandelt.

Er geht davon aus, daß zwischen einer Welt des »Seins« und des »Sollens« scharf zu scheiden sei. Das Recht gehöre dem Gebiete des Sollens an. Daraus folgert *K.*, daß ein Rechtssatz im engeren Sinne nur dann vorliegt, wenn dadurch der Wille des Staates, eine Unrechtsfolge (Strafe oder Exekution) zu verhängen, zum Ausdruck kommt (S. 497, 525 u. ö.). Diese Folgerung steht, wie ohne weiteres auf der Hand liegt, mit der Wirklichkeit im schroffsten Gegensatz. Ist der Satz, daß die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt (§ 2 BGB.) und daß ein Minderjähriger in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 106 BGB.) nicht auch ein Rechtssatz, obwohl diese Vorschriften irgendwelche »Unrechtsfolgen« n i c h t festsetzen? Und gilt nicht das Gleiche hinsichtlich der Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen (§§ 194 ff. BGB.) und der §§ 2229 ff. BGB. über die Errichtung und Aufhebung eines Testaments?

Für ebenso unrichtig, wie die *K.*sche Begriffsbestimmung des Rechtssatzes halte ich den von *K.* (S. 70) aufgestellten Satz, daß die Normen des Rechts bezüglich ihres I n h a l t s mit denen der Sitte, der Sittlichkeit und der Religion übereinstimmen, so daß die spezifische Wesenheit des Rechts nur in seiner F o r m gelegen sein könne. Daran ist nur soviel richtig, daß die Form allerdings e i n e Besonderheit des Rechts darstellt, ohne daß darin aber sein Wesen vollständig beschlossen ist. Insbesondere ist nichts verkehrter, als die Behauptung, das Recht stimme inhaltlich mit den Normen der Sitte, der Sittlichkeit und der Religion überein. Auch nach dieser Richtung hin erinnere ich nur an die Verjährungsvorschriften, deren Inhalt weder von der Sitte, noch von der Sittlichkeit oder gar der Religion irgendwie beeinflußt ist. Ich weise ferner auf die zahlreichen Rechtsvorschriften hin, die lediglich die Regelung w i r t s c h a f t l i c h e r Zustände zum Inhalt haben. (Vorschriften des Aktienrechts und zahlreiche handelsrechtliche Rechtssätze usw.)

Schon diese Tatsachen lassen deutlich erkennen, daß der Ausgangspunkt *K.*s, als ob das Recht es nur mit der Welt des »Sollens« zu tun habe, grundsätzlich verkehrt ist. Das Recht ist nichts weiter als eine »Ordnung« der menschlichen Dinge; und, soweit es auf ein »Sollen« gerichtet ist, liegt seine Eigentümlichkeit nicht darin, daß es im Gegensatz zur Ethik, wie *K.* (S. 33 ff.) meint, eine heteronome Norm aufstellt, während die Ethik sich als eine autonome Norm charakterisiert, sondern darin, daß es einen »organisierten« Zwang ausübt im Gegensatz zu dem unorganisierten der Ethik. (Vgl. *Neukamp*: »Das Zwangsmoment im Recht in entwicklungsgeschichtlicher Beleuchtung« im Jahrb. der Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Bd. 4 S. 22 ff., insbes. S. 67 ff.)

Der Hauptfehler des *K.*schen Buches beruht darin, daß er das Recht lediglich vom Standpunkte der formalen Logik aus und als einen geschlossenen widerspruchslosen logischen Aufbau betrachtet[1]), während es in Wirklichkeit dazu dient, die gesamten Lebensverhältnisse der Menschen zu regeln und zu ordnen: daraus ergibt sich, daß es nicht angeht, bei Betrachtung des Rechts eine scharfe Grenze zwischen der Welt des »Sollens« und der Welt des »Seins« zu ziehen — schon die Geltung des Gewohnheitsrechts lehrt uns, daß wir es hier mit Rechtssätzen zu tun haben, die lediglich der Uebung, d. h. dem »Sein« ihre Entstehung verdanken — und daß es auch verkehrt ist, das Recht als ein geschlossenes widerspruchsloses logisches System hinzustellen, während gerade wie in der wirklichen Erscheinungswelt, so auch im Recht zahlreiche Widersprüche sich finden, die mit einer strengen Logik nicht vereinbar sind.

Daß das Buch von K. neben zahlreichen falschen und gänzlich unhaltbaren Sätzen auch manche zutreffende Bemerkungen enthält, soll keineswegs verkannt werden. Es ist deshalb zu bedauern, daß sein viel zu großer Umfang und seine Weitschweifigkeit auf der einen, seine starre Einseitigkeit auf der andern Seite wesentlich dazu beitragen werden, den Leserkreis des Buches dauernd zu begrenzen.

Ein schärferer Gegensatz, als er zwischen dem Buch von *K.* und von *E.* besteht, läßt sich schwerlich ausdenken: der Hauptvorzug des *K.*schen Buches, die Geschlossenheit der Darstellung, geht dem *E.*schen Werke vollständig ab.

Dagegen ist dem Verf. eine unendlich große Belesenheit, eine bewundernswerte Literaturkenntnis und eine staunenswerte Arbeitskraft nachzurühmen. Darum ist es aber doppelt bedauerlich, daß dieser

1) Diese eigentümliche Auffassung K.s tritt auch neuerdings in seiner Abhandlung: »Ueber Staatsunrecht« (Grünhuts Zeitschr. Bd. 40, S. 1 ff., insbes. S. 21) deutlich zutage, indem er — eine »gröbliche Fiktion« würde K. sagen — davon ausgeht, die Rechtsordnung sei »ein logisch geschlossenes System sich nicht widersprechender Rechtssätze«.

große Fleiß so geringe praktisch brauchbare Ergebnisse gezeitigt hat. Es fehlt dem Verf. vor allem an einer klaren systematischen Bewältigung des von ihm behandelten Stoffes; es fehlt ferner an einem klaren Durchdenken der von ihm aufgeworfenen Probleme und vor allem finden sich so zahlreiche Widersprüche in seiner Darstellung, daß man in der Tat immer wieder fragen muß, was denn der Verf. eigentlich will und was er unter einer »Soziologie des Rechts« versteht.

Die mangelhafte Systematik der Darstellung wird dadurch am besten veranschaulicht, daß ich im Nachstehenden die Titelüberschriften der 21 Abschnitte des Buches wiedergebe, die zugleich seinen Inhalt andeuten. Es sind die folgenden:

1. Der praktische Rechtsbegriff; 2. die innere Ordnung der gesellschaftlichen Verbände; 3. die gesellschaftlichen Verbände und die gesellschaftliche Norm; 4. gesellschaftlicher und staatlicher Normenzwang; 5. die Tatsachen des Rechts; 6. die Entscheidungsnorm; 7. Staat und Recht; 8. die Bildung des Rechtssatzes; 9. der Aufbau des Rechtssatzes; 10. der Inhalt der Gerechtigkeit; 11. die römische Jurisprudenz; 12. die englische Jurisprudenz; 13. die ältere gemeinrechtliche Jurisprudenz; 14. die historische Richtung der gemeinrechtlichen Jurisprudenz; 15. das Werk der Jurisprudenz; 16. das staatliche Recht; 17. Wandlungen des Rechts in Staat und Gesellschaft; 18. die Legalisierung des Juristenrechts; 19. die Theorie des Gewohnheitsrechts; 20. Methode der Soziologie des Rechts: Rechtsgeschichte und Jurisprudenz; 21. Methode der Soziologie des Rechts: die Erforschung des lebenden Rechts.

Schon diese Ueberschriften lassen erkennen, daß es dem Werke an einem systematischen Aufbau vollständig gebricht. In der Tat stellen die einzelnen Abschnitte meist ganz selbständige Abhandlungen dar, die entweder nur einen ganz losen inneren Zusammenhang haben oder denen es an einem solchen vollständig mangelt.

Wegen dieses Mangels ist es deshalb unmöglich, den Inhalt des Buches in einem kurzen zusammenfassenden Berichte wiederzugeben.

Charakteristisch und bezeichnend für das von mir im Eingang Gesagte ist die Tatsache, daß *E.* seiner ganzen Erörterung die von *K.* als völlig unjuristisch verworfene sog. »soziologische« Methode zugrunde legt. In fernerem unvereinbarem Gegensatz zu *K.* geht er auch davon aus, daß nicht sowohl das in den Rechtssätzen niedergelegte Recht zu ergründen, sondern das sog. »lebende« Recht zu erforschen sei, d. h. das Recht, wie es tatsächlich in Verträgen, in Urkunden und in den Lebensgewohnheiten des Volkes zum Ausdruck kommt. Er betrachtet deshalb »die Erforschung dieses lebenden Rechts« als die wichtigste Aufgabe der Rechtswissenschaft und spricht es (S. 398) geradezu aus, daß »die Wissenschaft als Lehre vom Rechte ihre Aufgabe sehr schlecht erfüllt, wenn sie bloß darstellt, was das Gesetz vorschreibt, und nicht auch, was wirklich geschieht«.

Im diametralsten Gegensatz zu *K.* erblickt *E.* also die Hauptaufgabe der Rechtswissenschaft in einer Erforschung der Welt des »Seins«, nicht aber in einer solchen der Welt des »Sollens«. Dieser Gegensatz kommt nicht bloß in gelegentlichen Wendungen, sondern in dem ganzen Aufbau des *E.*schen Buches zum Ausdruck und nicht zum wenigsten in seinen nicht immer sehr klaren Begriffsbestimmungen. So spricht er sich über den bei *K.* in grundlegender Weise aufgestellten Begriff des Rechtssatzes und der Rechtsnorm (S. 29 ff.) folgendermaßen aus:

»Rechtsnorm ist mit Rechtssatz nicht zu verwechseln. Der Rechtssatz ist die zufällige allgemein verbindliche Fassung einer Rechtsvorschrift in einem Gesetze oder einem Rechtsbuch; Rechtsnorm ist dagegen der ins Handeln umgesetzte Rechtsbefehl, wie er in einem bestimmten, vielleicht ganz kleinen Verbande herrscht, auch ohne jede wörtliche Fassung. Sobald es in einer Gesellschaft Rechtssätze gibt, die wirklich wirksam geworden sind, ergeben sich aus den Rechtssätzen auch Rechtsnormen; aber in jeder Gesellschaft gibt es weit mehr Rechtsnormen, als Rechtssätze, weil es immer weit mehr Recht für einzelne als für alle gleichartigen Verhältnisse gibt, und auch mehr Recht als den zeitgenössischen Juristen, die es in Worte zu fassen suchen, zum Bewußtsein gekommen ist.«

Ich muß bekennen, daß mir die Unterscheidung zwischen »Rechtssats« und »Rechtsnorm« im Sinne des Verf. trotz dieser Darlegungen nicht klar geworden ist.

Weiter heißt es S. 35:

»Tatsächlich ist aber das ganze Privatrecht ein Verbandsrecht. Denn das Privatrecht ist überwiegend, und abgesehen vom Familienrecht sogar ausschließlich das Recht des wirtschaftlichen Lebens, und das wirtschaftliche Leben spielt sich ausnahmslos in Verbänden ab.«

Gilt denn das Privatrecht nicht für die im Inland lebenden Ausländer, also nicht für die dem inländischen staatlichen Verbande nicht angehörigen Personen?

S. 70 lehrt der Verf.:

»Die unumschränkte Herrscherstellung des Bauern in seinem Hause wird beim Bürgerlichen zu einer allgemeinen Leitung gemildert und schwächt sich beim Arbeiter zu einem höchstens moralischen Einfluß ab; beim Bauer Vermögen und Verbrauch gemeinsam, beim Bürgerlichen getrennte Vermögensmassen, gemeinsamer Verbrauch, beim Arbeiter alles abgesondert, jedes Familienglied trägt seinen Anteil, bezahlt für sich bei gemeinsamen Ausgaben.«

Was soll man zu derartigen Verallgemeinerungen sagen? Gibt es nicht zahlreiche Arbeiterfamilien, in denen die Hauskinder ihren gesamten Verdienst dem Vater oder der Mutter abliefern und alle Ausgaben der Kinder von den Eltern bestritten werden und gibt es andererseits nicht auch zahlreiche Bürgerfamilien, in denen ein getrenntes

Vermögen der Eheleute und Kinder nicht existiert? (wie z. B. in Westfalen, in dem bis zur Einführung des BGB. die allgemeine westfälische Gütergemeinschaft gegolten hat und noch bis auf den heutigen Tag durch Ehevertrag vielfach eingeführt wird.)

Neben solchen unrichtigen finden sich allerdings auch manche Sätze, denen man ohne weiteres beipflichten kann, so z. B., wenn es S. 50 heißt:

»Der Zwang ist nicht eine Eigentümlichkeit der Rechtsnorm. Die Normen der Sitte, der Sittlichkeit, der Religion, des Taktes, des Anstandes, des guten Tones und der Mode hätten gar keinen Sinn, wenn nicht von ihnen ein gewisser Zwang ausginge.«

Unzweifelhaft richtig, aber durchaus nicht neu, da ich schon in der obenerwähnten Abhandlung (a. a. O. S. 24 ff.; insbes. S. 39) den gleichen Satz ausgesprochen habe.

Auch darin ist dem Verf. unbedenklich beizupflichten, wenn er (S. 56) sagt, es heiße die Tragweite der Zwangsvollstreckung ungeheuer überschätzen, wenn in ihr, wie es insbesondere bei den Juristen so häufig geschähe, die Grundlage der Rechtsordnung erblickt werde.

Schließlich noch ein Beispiel für die seltsamen Widersprüche, in die sich der Verf. — eine bezeichnende Folge des Mangels an Systematik — verwickelt. S. 395 heißt es wörtlich: »Andererseits ist das Bestreben, durch die Geschichte oder Vorgeschichte (Ethnologie) zum Verständnis der Gegenwart zu gelangen, grundsätzlich verfehlt.« Ist es nun nicht überraschend, wenn man in unvereinbarem Widerspruch hiermit schon wenige Seiten weiter (S. 407) liest:

»Die historische und ethnologische Methode ist aber auch unentbehrlich, um den heutigen Rechtszustand zu begreifen.«

Das Buch des Verf., eines Hauptvorkämpfers der sog. Freirechtsschule, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, die bisherigen »veralteten« Methoden der Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung durch die neue »soziologische« zu ersetzen, dürfte den Beweis liefern, daß diese Methode sich noch nicht zur Klarheit durchgerungen und weder für die Rechtslehre, noch für die Rechtsanwendung die jetzt herrschenden Methoden in brauchbarer Weise zu ersetzen vermag.

Neukamp.

Dr. *W. Silberschmidt* (Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken), *Beteiligung und Teilhaberschaft.* Ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft. Halle a. d. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1915. VII, 184 S. 8°.

Mit dieser Abhandlung will der Verfasser seine auf Geschichte und Recht der Gesellschaft bezüglichen Arbeiten zum vorläufigen Abschlusse bringen. Im ersten und ausführlichsten Teile behandelt er Beteiligung

und Teilhaberschaft in der Geschichte; dabei entwickelt er verhältnismäßig wenig Neues, sondern verteidigt in der Hauptsache seine in früheren Arbeiten vertretenen Ansichten, setzt sich mit der inzwischen erschienenen Literatur auf diesem Gebiete auseinander und streift kurz die Entwicklung in den außerdeutschen Ländern. Es ist hier nicht der Platz, darauf näher einzugehen; anerkannt muß werden, daß im allgemeinen ein guter Ueberblick geboten wird. Im zweiten Teil über die Entwicklung der Begriffe der Beteiligung und Teilhaberschaft beobachtet *Silberschmidt* dasselbe Verfahren. Geschichtlich und begrifflich haben sich Teilhaberschaft und Beteiligung in Wirtschaft und Recht nebeneinander ausgebildet. Beide bezeichnen die Rechtsgemeinschaft an einer Unternehmung. Ihr wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist, daß die Teilhaberschaft sich als eine Rechtsgemeinschaft an dem Ganzen der Unternehmung und insbesondere an ihrem Vermögen darstellt, während die Beteiligung nur die Rechtsgemeinschaft an ihren Erträgnissen ist. Begrifflich ist demnach die Beteiligung in der Teilhaberschaft enthalten.

Die Gesellschaften teilt *S.* in Personen- und Kapitalgesellschaften ein. Bei ersteren besteht volle Rechtsgemeinschaft am Kapitalvermögen, nicht bloß nach den Erträgnissen, sondern im Verhältnis der in die Vermögensgemeinschaft gemachten Leistungen. Bei der Kapitalgesellschaft hingegen tritt an die Stelle der allgemeinen Rechtsgemeinschaft am Vermögen die Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft; ihr Vermögen ist in selbständige veräußerliche Anteile zerlegt, deren Gesamtheit das Grund- bez. Stammkapital ist, und deren Besitzer in ihrer Gesamtheit die Unternehmer der Gesellschaft bilden. Der Maßstab der Verteilung ist bei der Personengesellschaft der schwankende, erst zu ermittelnde Kapitalanteil, bei der Kapitalgesellschaft der bestehende Aktienbetrag bez. bei der G. m. b. H. der Geschäftsanteil.

Im dritten Teile »Darstellung des Rechtes der Beteiligung und der Teilhaberschaft« weist *Silberschmidt* nach, daß der begriffliche Gegensatz sich auch im Rechte der Neuzeit durchgesetzt hat, wobei er, unter Befassung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts — wie schon bisher — in erster Linie das deutsche Recht berücksichtigt, wo der Gegensatz zwischen der Gesellschaft als der Rechtsgemeinschaft am Vermögen und der Beteiligung als der Teilnahme nur am Gewinne vollkommen durchgeführt ist.

Im Schluß führt der Verfasser nochmals das Ergebnis seiner gesamten Arbeit vor. Zwei Gruppen von Entwicklungen gehen nebeneinander her bez. kreuzen sich; die eine mehr dem Gebiete der öffentlichen Wirtschaft, die andere mehr dem der Einzelwirtschaft angehörend. Zunächst überwiegt die erstere; die Gewaltverhältnisse beherrschen die in großen Gemeinschaften vereinigten und zunächst in reiner Naturalwirtschaft befangenen Völker. Später nähern sich beide unter dem

Einflusse des aufkommenden Verkehrs immer mehr; das Gemeinschaftseigentum weicht in steigendem Umfange dem Einzeleigentum. Die Vereinigung erfolgt nach 2 Gruppen in den beiden Grundformen der compania und der commenda-societas. Jene, eine Fortwirkung der alten öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisse, gekennzeichnet durch die personenrechtliche Gebundenheit, diese — zwar auch aus dem alten familienrechtlichen Stamme — bildet Verbindungen zwischen Kapital und Arbeit mit Teilung des Ertrages und Beschränkung der Haftung des Unternehmers auf die Einlage.

Das Gesamturteil über den Inhalt des Buches hat dahin zu lauten, daß der Verf. ein sehr reiches Material in knapper Darstellung bearbeitet hat, daß er im allgemeinen mehr berichtet, als Neues bringt; zuweilen erschwert die sehr weit getriebene Einteilung etwas den Ueberblick. Dr. Willy Berthold.

Handbuch deutscher Zeitungen 1917. Bearbeitet im Kriegspresseamt von Rittmeister a. D. *Oskar Michel.* Berlin 1917. O. Elsner. 64 und 440 S. 8°, geb. M. 7.—.

Die kriegswirtschaftlichen Zentralstellen führen zur Veröffentlichung mancher nützlichen literarischen Hilfsmittel, die ohne sie so bald nicht zustande gekommen sein würden. Eines der nützlichsten ist zweifellos das vorliegende Handbuch. Seither war man entweder auf das schon vor fünfzehn Jahren erschienene Kürschnersche Handbuch angewiesen, oder man mußte, wenn man neuere Angaben brauchte, die dürftige Postzeitungsliste oder die Kataloge der Annoncenexpeditionen benutzen. Das neue Handbuch bietet nun ein nach Staaten geordnetes, etwa vierthalbhundert Seiten umfassendes Verzeichnis sämtlicher deutschen Zeitungen, in dem für jedes einzelne Blatt angegeben sind: die Verlagsfirma, der Besitzer, die Schriftleiter, das Verbreitungsgebiet, die Art der Druckherstellung, die Auflage, die selbständigen Beilagen, die Häufigkeit des Erscheinens, die Größe der Satz- und der Papierfläche, der Jahresumfang, die Zahl der Textspalten, der Abonnementspreis, das Gründungsjahr, der Anzeigen- und der Reklamepreis. Voraus geht die Angabe der politischen Richtung, die indessen in einzelnen Fällen zu einem Widerspruch in der Presse geführt hat. Darauf folgen Angaben über den telegraphischen Dienst und eine Liste der in Deutschland bestehenden Zeitungskorrespondenzen, Angaben über die vorhandenen Berufsorganisationen, der Text des Preßgesetzes und des Verlagsrechtsgesetzes, Bestimmungen der deutschen Reichspost mit besonderer Berücksichtigung des Zeitungsverkehrs, schließlich ein alphabetisches Verzeichnis der Schriftleiter, der Erscheinungsorte und der Blätter, deren Verlagsort nicht aus dem Titel zu ersehen ist. Man hat es also mit einem nach den verschiedensten Richtungen willkommenen Nachschlage-

werk zu tun, bei dem der Verein deutscher Zeitungsverleger und der Reichsverband der deutschen Presse mit den zuständigen Behörden zusammengewirkt haben. Durchweg sind eigne Angaben der Verleger zugrunde gelegt worden; es konnten also diejenigen Fehler nicht vermieden werden, welche von diesem Ursprunge unzertrennlich sind.

Das Handbuch gibt den Zustand der Presse im Kriege wieder, und dessen Wirkungen machen sich natürlich nirgends so geltend wie bei der Presse. Während im Deutschen Reiche vor dem Kriege rund 3500 Zeitungen vorhanden waren, enthält das Handbuch ihrer nur 2938. Auf diese bezieht sich eine Reihe von statistischen Uebersichten, welche dem eigentlichen Nachschlagewerke vorgesetzt sind und nicht weniger als 4 Druckbogen umfassen. Das Kriegspresseamt hat es nämlich unternommen, die Einzelangaben der Zeitungen zusammenfassend statistisch zu verarbeiten, und wenn auch seine Tabellen vom Standpunkte der statistischen Technik manches zu wünschen übrig lassen, so bringen sie doch eine Reihe von Tatsachen ans Licht, deren wir seither schmerzlich entbehrten, und man darf sich dieser Anfänge einer rationellen Zeitungsstatistik rückhaltlos freuen.

Allerdings diejenige Zahl, welche man am meisten zu wissen verlangt, nämlich wie viel Zeitungsnummern regelmäßig in Deutschland gelesen werden, erfahren wir aus den Aufstellungen des Kriegspresseamtes nicht. Dasselbe hatte nach der Höhe der Auflage jeder Zeitung gefragt, und 2056 von 2938 Verlegern (70 Proz.) hatten diese Frage auch beantwortet. Von diesen besaßen

eine Auflage	Zeitungen	Proz.
bis zu 500	63	3,1
501 — 1 000	224	10,9
1 001 — 2 000	484	23,5
2 001 — 5 000	623	30,3
5 001 — 10 000	340	16,5
10 001 — 50 000	261	12,7
50 001 — 100 000	42	2,0
über 100 000	19	0,9

Nimmt man diese Zahlen als richtig an und multipliziert die Ziffern der Zeitungen mit den Mittelzahlen ihrer Auflagen, so würden die 2056 Zeitungen allein nicht weniger als 19 410 250 Zeitungsnummern ergeben. Nähme man für die 882 Zeitungen, welche keine Angaben gemacht hatten, die gleichen Durchschnittszahlen an, so käme man auf 27 728 928 Zeitungsnummern. Auch wenn man von dieser Zahl für unverkauft bleibende Nummern und solche, die ins Ausland gehen, einen namhaften Abstrich machte, so käme doch noch auf jeden zweiten Erwachsenen im Deutschen Reiche ein Zeitungsexemplar. Man wird also starke Uebertreibungen in den Angaben annehmen müssen.

Zeitungen mit weniger als 1000 Abonnenten möchte man nicht für lebensfähig halten. Dennoch ist in dem Buche eine ganze Anzahl von Fällen, in welchen die Auflage bis 200 ja bis auf 150 heruntergeht.

Und nicht immer handelt es sich dabei um Amtsblätter oder von Parteien subventionierte kleine Zeitungen, die ihre Kosten nicht zu decken brauchen. Das Kriegspresseamt hätte bei größerem Verständnis für die Sache wohl für die Aufhellung der Lebensbedingungen der kleinen Blätter bessere Anhaltspunkte gewonnen, wenn es die Fälle näher geprüft hätte, in denen Verleger, Schriftleiter und Drucker eine Person sind.

2925 Blätter hatten Angaben über die Häufigkeit ihres Erscheinens gemacht. Von diesen erscheinen täglich mindestens einmal 1679 (57,4 Proz.), seltener 1246 (42,6 Proz.). Von den ersteren werden täglich einmal herausgegeben 1561, zweimal 109, dreimal 8 und viermal 1. Die täglich mehrmals erscheinenden Blätter sind eine Eigentümlichkeit Deutschlands; selbst in England treten sie nur ganz vereinzelt auf.

In der Zeitungsunternehmung liegt ein wirtschaftliches Moment, das ihre lange Dauer garantiert. Man nimmt deshalb die Angaben über die Entstehungszeit der einzelnen Blätter mit besonderem Interesse entgegen. Von 2922 Zeitungen, die darüber Angaben gemacht hatten, waren entstanden im 17. Jahrh. 9, im 18. Jahrh. 100, 1801—1870: 982, 1871—1900: 1376, seit 1901: 455. Etwa zwei Fünftel der deutschen Zeitungen sind über fünfzig Jahre alt.

Auch in betreff der Unternehmungsformen werden interessante Nachweisungen geboten. Unter 2933 Zeitungen gehören

	Zeitungen	Proz.
Einzelfirmen oder offenen Handelsgesellschaften	2462	83,9
Gesellschaften m. b. H.	358	12,2
Aktiengesellschaften	66	2,3
Kommanditgesellschaften	26	0,9
Eingetragenen Genossenschafteu m. b. H.	21	0,7

Die Anwendbarkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sehr bemerkenswert, ebenso wie das Zurücktreten der Aktiengesellschaft. Der Druck erfolgt bei 2773 Z. (94,8 Proz.) im eigenen Betrieb und nur bei 152 in fremden Betrieben (Lohndruckerei). Er ist in 2052 Fällen noch Flachdruck und nur in 872 Fällen Rotationsdruck. Ueber 70 Proz. der Zeitungen arbeiten somit nach einem veralteten Verfahren.

Auffallend ist die Zunahme der parteilosen Presse, die jetzt fast die Hälfte aller Zeitungen umfaßt (1450 von 2938 Blättern). Da aber auch unter den Parteiblättern 214 sich bloß als »national« bezeichnet haben, was wohl nur ein verschämtes Eingeständnis ihrer Parteilosigkeit ist, so kommen wir im ganzen auf 1664 (56,6 Proz.) solcher Blätter. Von den Parteien haben das Zentrum 400, die Freisinnigen 277, die Nationalliberalen 216, die Konservativen 214, die Sozialdemokraten 79, die Reichspartei 61, Polen 23 und Dänen 4 Zeitungen. Nach dem Kriege dürfte eine weitere Verschiebung zugunsten der parteilosen Tagespresse zu erwarten sein.

Die Einwirkungen des Krieges auf das Zeitungswesen dürften allgemein bekannt sein. Das Kriegspresseamt nimmt die Zahl der eingegangenen Zeitungen auf 560 an. Bei den übrigen hat der Personalbestand eine erhebliche Einschränkung erfahren; der Jahresumfang ist infolge der Papierknappheit überall zurückgegangen; Anzahl und Umfang der Gratisbeilagen sind stark vermindert worden. Dazu hat der Gebrauch von Matern und halbfertigen Zeitungen sehr zugenommen. Von 2935 Zeitungen bedienen sich jetzt 905 (30,5 Proz.) dieses kostenmindernden Hilfsmittels.

Wie man sieht, bringen die statistischen Tabellen des Kriegspresseamtes soziologisch überaus wichtige Daten; aber sie lassen auch für weitere Forschung noch Raum genug, und es steht zu hoffen, daß tüchtige Kräfte die in diesem Handbuch enthaltenen Einzelangaben sich nicht werden entgehen lassen. Mindestens scheinen mir die hier ausgehobenen Tatsachen belangreich genug, um den Appetit nach weiterer und tieferer Erkenntnis zu reizen. —r.

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in den einzelnen Bundesstaaten. Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1917. 293 S. 8°. M. 6.75. (Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Vereinsschriften hrsg. von *Erwin Stein*, Heft 9—11.)

Eine Darstellung der Stellung der Stadtverordneten in sämtlichen deutschen Bundesstaaten entspricht jedenfalls einem dringenden Bedürfnisse und würde, wenn sie auch nur die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zeigte, erheblichen Nutzen bringen können, wenn sie überall zur Prüfung der Beschwerden und zum Vergleich mit anderweiten Lösungsversuchen anregte. Die in dem vorliegenden Bande vereinigten Abhandlungen sind durchweg für die Einzelstaaten von Gemeindebeamten und sonstigen Sachkundigen abgefaßt und geben ein anschauliches Bild von der Buntscheckigkeit der Verhältnisse. Ein Teil der Staaten hat in besonderen Städteordnungen die Gemeindevertretung geregelt; ein andrer macht zwischen Städten und Landgemeinden keinen Unterschied und unterwirft die ersteren den allgemeinen Gemeindeordnungen; wieder in anderen beruht die Stadtverfassung auf besonderen Institutionen für jede einzelne Stadt. Natürlich sind die Darstellungen unter sich ungleich; insbesondere ist zu bedauern, daß nicht alle Verfasser auf die Kernfrage der heutigen Stadtpolitik, die Einrichtungen des aktiven und passiven Wahlrechts eingegangen sind. Außerdem wäre es erwünscht gewesen, wenn die Ergebnisse des Ganzen in einer vergleichenden Darstellung am Schlusse zusammengefaßt worden wären. Man gewinnt den Eindruck, daß das Bestehende vielfach veraltet ist; es werden aber nur wenige in der Lage sein, aus den hier

gebotenen durchweg auf das Tatsächliche beschränkten Einzeldarstellungen die Punkte selbst herauszufinden, wo eine Reform einzusetzen hätte. —r.

Liese, Dr. theol. *Wilhelm*, *Wohlfahrtspflege und Caritas* im Deutschen Reich, in Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 477 S. 8°. M. 6.50, geb. M. 7.50.

Der Verfasser bezeichnet sich auf dem Titel als Dozent für Sozialwissenschaften an der Bischöflichen Fakultät zu Paderborn, und man nimmt daraufhin an, daß man es mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu tun haben werde, die bei aller Beschränktheit des konfessionellen Standpunkts wenigstens sachlich aufklärend wirken werde. Aber nach dieser Richtung genügt sie doch nur bescheidenen Ansprüchen. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher die beiden im Titel gebrauchten Begriffe erläutert werden, gibt sie eine kurze Geschichte der Wohltätigkeit, an welcher von dem Einflusse der Bücher von *Uhlhorn* und *Ratzinger* nicht sehr viel zu spüren ist. Darauf folgen »karitativ-soziale« Lebensbilder von Basilius dem Großen bis auf *William Broth* und *Emil Münsterberg* (auch solche aus »andern [d. h. nicht katholischen] Lagern«); ferner die tätigen Kräfte (religiöse Orden, Vereine usw.) und ihre Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Zentralvereine. Im zweiten Teile werden die verschiedenen Arten der Wohlfahrtspflege erörtert; im dritten wird ein umfangreiches topographisches und statistisches Material über Ordensniederlassungen sowie katholische Vereine und Anstalten aus Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg geboten. In einem Anhang folgen Literaturangaben (recht einseitig) und Adressen. Am Schlusse stehen ein Orts-, ein Personen- und ein Sachregister, von denen das letztere manche Stichworte vermissen läßt. Zwei Dutzend Trachtenbilder von Ordensschwestern stehen am Anfang. Im ganzen ist der Standpunkt ein kleinlich konfessioneller. Zwar werden auch einige protestantische Förderer der Wohltätigkeit in den Lebensbildern genannt, aber diese Seite der Sache ist doch sehr in den Hintergrund gedrängt, und den Anhängern der »Humanität« wird erst recht der Krieg erklärt. So ist Licht und Schatten recht ungleich verteilt, und man möchte fast wünschen, der Verfasser hätte sich auf die katholische Liebestätigkeit beschränkt. Dann hätte er wenigstens einen einheitlichen Stoff gehabt. Auch hätte man ihm die wenig liebevollen Bemerkungen über *Ellen Key*, *Nietzsche* usw. gern geschenkt. Am wertvollsten scheint uns der zweite Teil. Im ganzen aber liegt ein massenhaftes, aus recht verschiedenen Quellen zusammengestoppeltes Material vor, für das nur selten einmal die Herkunft genauer angegeben wird und das man mit Vorsicht wird benutzen müssen.

Köln. Wunderlich.

Diehl, Karl, Theoretische Nationalökonomie. I. Band. Einleitung in die Nationalökonomie. Jena, G. Fischer, 1916. 500 S. 8°. 12 M.

In der Wissenschaft soll jeder machen, was er am besten kann, genau wie in irgendeinem Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit. Das ist der wahre Sinn der Arbeitsteilung. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich seither vorzugsweise mit der nationalökonomischen Dogmengeschichte beschäftigt *(Proudhon, Ricardo)*. Er hat jetzt angefangen, eine Sammlung von Beiträgen zur Geschichte der Nationalökonomie herauszugeben, deren erste beide Bände in Beziehung auf die Menge des bedruckten Papiers hervorragen und jedenfalls die Aussicht eröffnen, daß der künftige Geschichtschreiber dieser Disziplin nicht über Mangel an stoffreichen Vorarbeiten zu klagen haben wird. Jetzt tritt er mit dem Plane einer vierbändigen theoretischen Nationalökonomie vor die Oeffentlichkeit, und in dem vorliegenden ersten Bande derselben erhält diese nicht eine eigene positive Leistung, sondern wieder in der Hauptsache eine Besprechung fremder Ansichten, die ja an sich sehr verdienstlich sein kann, aber im Leser doch zuweilen den Wunsch auslöst: Revenons enfin à nos moutons!

Nicht als ob wir nicht dankbar zu sein hätten für das, was uns geboten wird. Aber haben wir denn wirklich nichts Nützlicheres zu tun, als behaglich in den Wogen eines breiten Alexandrinertums zu schwimmen? Sind die Autoren, deren Ansichten so ausführlich erörtert werden, wirklich alle für die Entwicklung der Nationalökonomie von so erheblicher Bedeutung, daß es sich lohnt, sich mit ihren Meinungen auseinanderzusetzen? Wer den Aufbau eines Lehrbuchs einer Wissenschaft unternimmt, sollte vor allen Dingen zu unterscheiden wissen zwischen dem, was groß und klein ist und den Leser bald auf das Trockene eines wohlbefestigten eigenen Standpunktes bringen, auf dem er sich vertrauensvoll der Führung seines Autors überläßt, wenn dieser ihm mit bestimmten Ergebnissen seiner Erörterung aufzuwarten weiß. Statt dessen werden wir ausführlich über Einzelnes und Kleines, was andere aufgestellt haben, unterhalten; es wird viel Scharfsinn und Fleiß aufgeboten in der Vorlegung und Bestreitung fremder Meinungen; aber wir kommen nicht zu dem Behagen, einer systematisch aufgebauten originalen Darlegung uns hingeben zu können, sondern werden fortwährend durch Hereinziehen und Widerlegen fremder Ansichten und Aufstellungen gestört und aufgehalten.

Wären diese polemisch-kritischen Auseinandersetzungen in Anmerkungen verwiesen, die das eigene Lehrgebäude des Verfassers begleiteten und je nach Belieben gelesen oder beiseite gelassen werden könnten — etwa wie *Roscher* in seinen bekannten Lehrbüchern verfahren ist — so könnte man sie sich am Ende gefallen lassen. Aber sie stecken zumeist im Texte, unterbrechen diesen fortwährend, und man hat die Empfindung, daß sie die Darlegung der eigenen Gedanken

des Verfassers mehr behindern und stören, als daß sie dieselben fördern. Daneben finden sich aber auch zahlreiche Verweisungen und zum Teil auch längere Anmerkungen noch in einem Anhange am Ende, und man begreift nicht recht, nach welchen Gesichtspunkten das, was im Texte zu behandeln war, von dem geschieden ist, was in den zu fortgesetztem lästigem Umschlagen zwingenden Anhang verwiesen ist. Da der Verfasser sich der Führung einer ausgebreiteten Buchgelehrsamkeit überläßt, so kann es nicht fehlen, daß er bisweilen derselben auch auf Wege folgen muß, die für ihn Abwege sind, und da er unmöglich alle berücksichtigen kann, sondern eine Auswahl treffen muß, so ist es fast selbstverständlich, daß dabei nach subjektivem Ermessen verfahren werden muß und daß der Leser einmal einen Autor vermißt, der nach seiner Schätzung auch hätte herangezogen werden sollen, während ihm ein anderer überflüssig vorkommt.

Der Band beginnt mit einem Abschnitte über Wesen und Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft, in dessen erstem Kapitel über den Gegenstand der letzteren gehandelt wird. Da wäre nun eine scharfe Abgrenzung des Wirtschaftlichen gegen das Nichtwirtschaftliche zu erwarten gewesen. Daß diese mit der Nennung sog. wirtschaftlicher Fragen erzielt werden könne, ist eine recht merkwürdige Illusion. Woran erkennt man denn diese Fragen als wirtschaftliche? Das ökonomische Prinzip als Unterscheidungsmerkmal will der Verfasser nicht gelten lassen. Ja, aber welches andere? Die soziale Ordnung, welcher der Verfasser so große Bedeutung beilegt, kann doch unmöglich ein solches Kriterium schaffen; denn sie ist der Wirtschaft mit manchen andern Erscheinungskreisen gemeinsam.

Im zweiten Kapitel handelt es sich um die Stellung der Nationalökonomie in der wissenschaftlichen Systematik. Der Verfasser entscheidet sich dafür, daß sie ein Teil der Sozialwissenschaft sei. Dem wird kein Sachkenner widersprechen. Aber man fragt sich doch, ob um zu diesem Ziele zu gelangen, eine lange Auseinandersetzung über die richtige Benennung der den Naturwissenschaften entgegenzusetzenden Wissenschaften notwendig war und nicht besser dem geschulten Philosophen überlassen bliebe. Was man dann im dritten Kapitel über Wirtschaft und Recht und im vierten über Technik und Wirtschaft liest, meint man anderwärts schon einmal besser gelesen zu haben. Der Verfasser hat eine merkwürdige Neigung mit Schriftstellern anzubinden, denen er nicht gewachsen ist; seine Sucht, populär zu sein, führt ihn oft ins Gewöhnliche, und es gelingt ihm dann nicht, die ausschlaggebenden Begriffsmerkmale klar herauszuarbeiten und mit einer runden und netten Entscheidung abzuschließen. Am Ende der Kapitel (zusammen fast drei Bogen) ist der Leser weit weniger im klaren als er im Anfang war.

Es folgt dann ein langer Abschnitt (über 60 S.): »Die Hauptein-

teilung der nationalökonomischen Wissenschaft«, aus dem nur die Auseinandersetzung mit den Vertretern der »Privatwirtschaftslehre« und der »Weltwirtschaft« des Herrn *Harms* bemerkenswert ist. Im allgemeinen befürwortet der Verfasser das Ueberkommene unter Festhaltung der ökonomischen Politik. Warum er an dem unklaren Begriffe der »praktischen Nationalökonomie« haften bleibt, der längst durch den besseren der »speziellen Nationalökonomie« ersetzt ist, wird nicht jedermann einleuchten, und die Schlußerörterung über Theorie und Praxis in der Nationalökonomie wird vielleicht einem und dem andern überflüssig vorkommen.

Darauf beginnt der zweite Teil des Werkes: »Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung«, in dem der Verfasser beinahe 300 Seiten lang über die verschiedenen Schulen, wie sie historisch aufeinander gefolgt sind, eine breite dogmengeschichtliche Gelehrsamkeit ausbreitet. Dem Leser steigen bei Durchnahme der verschiedenen »Richtungen«, namentlich der neueren, kleine Zweifel auf, ob ein Mann, der nach hundert Jahren den Band in einer Bibliothek aufstöbert, all das bedeutsam finden wird, was dem Verfasser so erscheint. Die nationalökonomischen Richtungen stehen doch wohl sub specie aeternitatis, und von wissenschaftlichen Tagesfragen, um die mit Zeitungsartikeln gestritten wird und bei denen die Gegner gar nicht mehr fähig sind, einander zu verstehen, möchte man ein Lehrbuch doch lieber frei gehalten sehen. Man wirft schließlich noch einen Blick in das Personen- und Sachregister am Schlusse, weil man dem Eindrucke, den man von dem Buche behalten hat, nicht recht traut und sich gern korrigiert sehen möchte. Findet man nun, daß in dem Buche Größen wie *Harms* auf 24 Seiten behandelt sind, *A. Voigt* auf 11, *Ehrenberg* auf 9, *Petsch* auf 6, *Pohle* auf 4, *Stammler* auf 36 und *Liefmann* gar auf 40, während Männer wie Aristoteles, Lassalle, J. Möser, Schäffle nur einmal vorkommen, so schüttelt man wohl den Kopf darüber, wie ungleich das Schicksal seine Gaben austeilt, und über den Freiburger Professor, der von seiner Höhe auf Gerechte und Ungerechte mit der gleichen Selbstgenügsamkeit herabblickt. Und man fragt sich wohl, wie die Nationalökonomie der Zukunft aussehen wird, die mit diesem Vierbänder beginnt. —r.

Roscher, Wilhelm, Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels. 8. vermehrte Auflage, bearbeitet von *Wilhelm Stieda*. Zweiter Halbband: Nationalökonomik des Handels. Stuttgart, Cottasche Buchh. Nachf. 1917. 795 S. 8°.

Man darf sich nicht gerade wundern, wenn die verschiedenen Bearbeiter der einzelnen Bände von *Roscher*s System den Schwerpunkt ihrer entsagungsvollen Tätigkeit in die Erweiterung seines Inhalts legen, und den bekannten Bienenfleiß des toten Altmeisters noch zu überbieten

suchen. Die fünf Bände des *Roscher*schen »Systems« sind, seitdem sie in die Hände von Herausgebern gelangt sind, um beiläufig 1200 Seiten gewachsen. Davon kommt beinahe die Hälfte auf den Bearbeiter dieses dritten Bandes. Es wäre müßig, darüber sich pädagogischen Betrachtungen hinzugeben, ob nicht gerade in der Umfangsbeschränkung ein guter Teil des Erfolges des Buches gelegen habe. Der dritte Band war dem alten *Roscher* nicht gerade am besten geraten, und wenn man ehrlich sein will, wird man zugeben müssen, daß gerade auf den Gebieten, welche er behandelte, vielerlei neue Erscheinungen seit seinem Tode aufgetreten waren, welche Berücksichtigung und Einarbeitung verlangten. Dies gilt vor allem von dem Handel, den der vorliegende Band umschließt und der in der früheren Systematik sicher eine weniger zweckmäßige Stelle eingenommen hatte. Aber man darf doch wohl fragen, ob nicht viel tiefere Schnitte notwendig gewesen wären, um das Verfehlte in der ursprünglichen Anlage zu beseitigen. Die Einschachtelung des Bank- und Transportwesens zwischen die dem Handel gewidmeten Kapitel muß unausbleiblich das Gesichtsfeld verengern, und über Geld- und Münzwesen kann erst recht nicht in diesem Zusammenhange gehandelt werden. Wenn der Bearbeiter sich berechtigt glaubte, die frühere Ordnung, nach der der Handel vor dem »Gewerbfleiße« zu stehen kam, umzustoßen, so hätte eine zweckmäßigere Anordnung in diesen Punkten doch wohl keine Schwierigkeiten gehabt.

Aber man wird darüber nicht mit ihm rechten dürfen. Er hat seine Aufgabe hauptsächlich darin erblickt, in das alte Lehrgebäude möglichst viel neuen Hausrat einzuräumen und ihn an passender Stelle unterzubringen. Da wäre nun gleich im ersten Kapitel ein Paragraph über die Aufgabe und volkswirtschaftliche Stellung des Handels in verschiedenen Perioden und ihre großen Veränderungen in der Neuzeit nicht bloß wünschenswert, sondern unerläßlich gewesen, zumal Vieles, was im zweiten Kapitel (Hauptzweige des Handels) vorgetragen wird, gar nicht zu verstehen ist, wenn man das Wesen des modernen Handels nicht erfaßt hat. § 102 beginnt mit einem recht merkwürdigen Satze, den der Herausgeber stehen gelassen hat: »Nach der Wertgröße der jeweilig verkauften Warenmenge unterscheiden wir Groß- und Kleinhandel.« Ist das wirklich so? Es folgen nun vom Herausgeber herrührende Abschnitte über Hausierwesen, Auktionen, Lawinensystem, Rabattgesellschaften, Konsumvereine, Warenhäuser, Zweig- und Versandgeschäfte, Abzahlungsgeschäfte, Ausverkäufe, Reklame, Markenartikel, Maßnahmen zur Erhaltung des Kleinhandels und dann die alten *Roscher*schen Unterscheidungen Eigen- und Kommissionshandel, Bedarfs- und Spekulationshandel usw. Aber sind das denn alles »Handelszweige«? Ist eine Nachlaßauktion oder ein Pfandverkauf Handel? Die Darstellungsweise sucht sich der *Roscher*schen Schreibart möglichst anzupassen; aber sie wird darüber nicht selten seicht und stellenweise naiv. Ins-

besondere gehen die eigentlich volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte darüber meist ganz verloren. Man lese nur einen Paragraphen wie den über die Reklame; meint der Bearbeiter mit dem, was er vorbringt, wirklich der ökonomischen Bedeutung dieser unendlich wichtigen Wirtschaftserscheinung gerecht werden zu können? Erklärt wird sie erst recht nicht. Uebrigens fehlt in den Literaturangaben zu diesem Abschnitte gerade das allerwichtigste Quellenwerk: die in den »Berichten über Handel und Industrie« Bd. 20 u. 21 vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Denkschriften der deutschen Konsuln über die Reklame im Ausland.

Die nächsten drei Abschnitte (Handelsverfassung der niederen Kulturstufen, Neuere Handelsgesellschaften, Internationaler Handel) boten zur Einschiebung eigener Abschnitte kaum Veranlassung. Dagegen finden sich Zusätze zu den einzelnen Paragraphen, von denen der zu § 130 überaus charakteristisch ist. Es wird hier durch ein über sechs Seiten reichendes Einschiebsel die neuere Handelspolitik Deutschlands dargestellt, und zwar in einer Weise, für die *Wilhelm Roscher* sicher nicht würde eintreten wollen. Man kann es bedauern, daß mit der achten Auflage auch hier das schutzzöllnerische Evangelium seinen Einzug gehalten hat; aber man wird in einer Besprechung des ursprünglich fast allein der Speziellen Nationalökonomie gewidmeten Buches sich mit der einfachen Feststellung dieser Tatsache begnügen müssen. Habent sua fata libelli.

Dem Handel ist dann wieder das letzte Kapitel gewidmet, zu dem man über die Abschnitte vom Geld-, Bank-, Transport- und Maßwesen gelangt. Aus drei mageren *Roscher*schen Paragraphen sind neun fette *Stieda*sche geworden, aus $12^1/_2$ Textseiten 70! Und was lernt man da nicht alles über Börsen, Abrechnungsstellen, Liquidationskassen, Makler, Agenten, Handelsreisende, Konsuln, Handelsattachés, Handelsgerichte, Handelsministerien, Beiräte, Handelsmuseen und Musterlager, Handelskammern im In- und Ausland, den deutschen Handelstag! Gewiß ein überaus fleißig zusammengetragenes Material; aber überall spürt man das Fehlen eines einheitlichen wissenschaftlichen Gesichtspunktes, der die trägen Stoffmassen zusammenhält und dem ökonomischen Denken unterwirft. Und dann unterläuft auch Schiefes. Der Handlungsreisende z. B., dessen spätes Auftreten leicht aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu erklären war, erscheint nur unter der Vorstellung des Detailreisens, und damit geht die Möglichkeit eines Verständnisses der ganzen Erscheinung verloren.

So fällt der dritte Band in 109 lose aneinandergereihten Paragraphen, deren jeder über sieben Seiten durchschnittlich umfaßt, auseinander. Ein einheitliches geistiges Band hält sie nicht zusammen, obwohl man annehmen möchte, ein solches sei durch wenige an der rechten Stelle eingeschobene Sätze mit Leichtigkeit herzustellen gewesen, und

man legt ihn schließlich mit dem Gedanken aus der Hand, daß da unendlich viel nützliches Material gesammelt ist, daß aber eine auf der Höhe des heutigen ökonomischen Wissens stehende »Nationalökonomik« des Handels nicht vorliegt. Man kann das Buch zum Nachschlagen benutzen, und wird mancherlei Nützliches darin finden; aber das Verständnis der behandelten Erscheinungen wird man selbst mitbringen müssen. Gerade was das Kleingedruckte im alten *Roscher* auszeichnete, die Feinheit der Beziehungen zum Paragraphentexte, vermißt man hier oft mit Bedauern und wünscht, der Bearbeiter möchte ihm mehr abgesehen haben als die äußere Art seines Arbeitens.

Berlin. Dr. Wilhelm Dorn.

Erklärung.

Seit einiger Zeit laufen bei der Schriftleitung von Verlegern staatswissenschaftliche Schriften Briefe ein, in denen ihr die Zusendung eines bestimmten Werkes unter der Bedingung in Aussicht gestellt wird, daß im voraus die Zusicherung einer ausführlichen Besprechung gegeben wird. Um uns die Mühe jedesmaliger besonderer Antwort zu ersparen, erklären wir an dieser Stelle, daß alle derartigen Zumutungen grundsätzlich abgelehnt werden. Buchhandlungen, die an der Aufnahme der Titel ihrer Verlagsartikel in die nachfolgende Novitätenliste kein Genüge haben, und ohne Berücksichtigung des in der Vorbemerkung zu ihr gemachten Vorbehalts eine Besprechung erzwingen zu können meinen, vermögen wir nicht zu helfen. Völlig zwecklos ist die Einsendung sog. Waschzettel. Unsere Abteilung »Literatur« ist keine Reklameanstalt für den Buchhandel, sondern dient ausschließlich den Bedürfnissen der Wissenschaft.

Die Schriftleitung der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft.

Eingesendete Schriften.

Vorbemerkung. Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Schriftleitung zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Schriftleitung muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Fleiner, Fritz, Die Politik als Wissenschaft. (Vortrag.) Zürich, Inst. Orell Füßli, 1917. 27 S. 8°. Fr. 1.—.

Schwiedland, Eugen, Die Gesamtheit und der Einzelne. Zwei Vorlesungen. Wien, Manzsche Buchhandlung, 1917. 40 S. 8°.

Preisigke, Prof. Dr. *Friedrich, Antikes Leben nach den ägyptischen Papyri.* Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 127 S. 8°. M. 1.20, geb. M. 1.50. (»Aus Natur und Geisteswelt« 565.)

Blesch, Dr. *Josephine, Studien über Johannes Wit*, genannt v. Dörring und seine Denkwürdigkeiten nebst einem Exkurs über die liberalen Strömungen von 1815—1819. Berlin, Dr. W. Rothschild, 1917. 98 S. 8°. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.80. (Abhandlungen zur mittleren und neuern Geschichte. Heft 63.)

Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus I von Rußland. Lebenserinnerungen von Professor *Martin Mandt.* Hrsg. von *Veronika Lühe.* Mit einer Einleitung von Prof. *Theod. Schiemann.* München, Duncker & Humblot, 1917. 544 S. 8°.

II. Recht und Verwaltung.

Wertheimer, Rechtsanwalt Dr. *Ludwig, Das Vertrags-Kriegsrecht des In- und Auslandes.* Stuttgart, F. Enke, 1917. 76 S. 8° M. 2.40.

Die Staatsverfassung des Großherzogtums Oldenburg, hrsg. von *G. Knief.* Oldenburg, G. Stalling, 1917. 216 S. kl. 8°. M. 2.50.

Hubrich, Prof. Dr. *Eduard, Greifswalder Universitätsrecht.* Ein Beitrag zur Jahrhundertfeier der Zugehörigkeit Neuvorpommerns zur preußischen Monarchie. Greifswald, Bruncken & Co., 1917. 65 S. 8°.

Nipperdey, Dr. *Hans Karl, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung* unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1917. 128 S. 8°. M. 2.80.

Bartsch von Sigsfeld, Dr. jur., *Die Kosten der deutschen Justiz in Zivil- und Strafsachen, ihre Fehler und deren Beseitigung.* Stuttgart, F. Enke, 1917. 53 S. 8°. M. 2.—. (Finanz- u. volksw. Zeitfragen, hrsg. von Schanz und J. Wolf, Heft 35.)

Kneer, Dr. *August*, *Die deutsche Rechtsanwaltschaft.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. 72 S. 8°. 45 Pfg. (Staatsbürgerbibliothek Heft 77.)

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes begründet von weiland Dr. A. Hye Frhrn. von Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XVI, 4. Wien 1916, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 717 S. 8°. K. 5.—.

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in den einzelnen Bundesstaaten. Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1917. 293 S. 8°. M. 6.75. (Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Vereinsschriften, hrsg. von E. Stein, Heft 9—11.)

III. Krieg und Kriegswirtschaft.

Baumgarten, Otto, Das Echo der alldeutschen Bewegung in Amerika. Jena, E. Diederichs, 1917. 33 S. 8°. (Der Tag des Deutschen, Schriftenreihe, hrsg. von M. Wenck, Heft 1.)

Bonne, Dr. *Georg*, *Mehr Nahrungsmittel!* Praktische Lehren des Weltkrieges über die Notwendigkeit der Harmonie zwischen Hygiene und Volkswirtschaft. München, E. Reinhardt, 1917. 179 S. 8°.

Braun, Adolf, Die Zukunft der deutschen Sozialdemokratie. Deutsch, nicht englisch, französisch oder russisch. Wien, Volksbuchhandlung Ign. Brand & Co. 1917. 22 S. 4°.

Dub, Dr. *Moriz*, *Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft im Weltkriege.* Stuttgart, F. Enke, 1917. 80 S. 8°. M. 3.— (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Schanz und J. Wolf, Heft 36.)

Elsas, Dr. *Fritz*, *Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 52 S. 8°. M. 1.40.

Fürth, Henriette, Die deutschen Frauen im Kriege. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 63 S. 8°. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Eulenburg 9.)

Hellmann, Prof. Dr. *Siegmund*, *Deutschland und Amerika.* München, Duncker & Humblot, 1917. 29 S. 8°. 80 Pfg.

Kühn, Joachim, Französische Kulturträger im Dienste der Völkerverhetzung. Eine Auswahl aus der Pariser Kriegsliteratur. Jena, E. Diederichs, 1917. 68 S. 8°. M. 1.50. (»Der Tag der Deutschen«, Heft 2.)

Piloty, Prof. Dr. *Robert*, *Das Friedensangebot der Mittelmächte.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 100 S. 8°. M. 2.—

Pohl, Prof. Dr. *Heinrich*, *Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege.* Mit einem Anhang englischer Urkunden. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1917. 51 S. 8°.

Prutz, *Hans*, *Die Friedensidee.* Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München, Duncker & Humblot, 1917. 213 S. 8°.

Rohrbach, Dr. *Paul*, *Russische Selbstzeugnisse der Feindschaft.* Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1916. 80 S. 8°. M. 1.50. (»Die russische Gefahr« 4.)

Schmid-München, *E.*, *Die deutschen Bauern in Südrußland.* Mit einer Karte. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1917. 50 S. 8°.

Seibt, Dr. *Gustav*, *Die Aushungerung Englands.* Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin, A. Scherl (1917). 48 S. 8°. 50 Pfg.

Simmel, *Georg*, *Der Krieg und die geistigen Entscheidungen.* Reden und Aufsätze. München, Duncker & Humblot, 1917. 72 S. kl. 8. kart. M. 1.50.

Zitelmann, *Ernst*, *Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß.* 3. erweiterte Auflage. München, Duncker & Humblot, 1917. 94 S. 8°. M. 2.—.

Zoepf, Dr. *Ludwig*, *Das Ziel.* Vier Reden. Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. 91 S. 8°.

Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 4: *Warmbold*, Dr. *H.*, *Futtergetreide im Kriege.* 44 S. 8°. — *Wygodzinski*, Prof. Dr., *Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft.* 42 S. — Heft 7/8: *Skalweit*, Prof. Dr. und *Krüger*, Stadtrat Dr. *Hans*, *Die Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege.* 75 S. — Heft 9: *Wagemann*, Dr. *Ernst*, *Die Nahrungsmittelwirtschaft des Auslands.* 56 S. — Heft 10: *Skalweit*, Dr. *August*, *Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft.* 44 S. — 11: *Hartmann*, *Fritz*, *Die Heeresverpflegung*, 48 S. — 12./13: *Follenius*, Dr. *Robert* und *Faßmann*, Dr. *Karl*, *Der Zucker im Kriege.* 98 S. — 14: *Krüger*, Dr. *Hans* und *Tenius*, Dr. *Gustav*, *Die Massenspeisungen*, 57 S. — 15: *Großmann*, Prof. Dr. *H.*, Rittmeister *Bueb* und *W. v. Flügge*, *Düngemittel im Kriege.* 52 S. 8°. Berlin, Selbstverlag (R. Hobbing), 1917.

Beiträge zur Wohnungsfrage während des Krieges. Bearbeitet im Kais. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1917. 89 S. 4°. M. 1.80 (14. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte.)

Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges Nr. 3: Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland und Frankreich. Kopenhagen, Buchdruckerei Bianco Luno, 1917. 117 S. 8°.

Englands Kriegführung gegen die Neutralen. Von x. Zürich, Inst. Orell Füßli, 1917. 91 S. 8°. Fr. 1.50.

Krieg und Wirtschaft. Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 6. Heft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. S. 711—1098. 8°. M. 12.—.

Kriegergräber im Felde und daheim. Hrsgeg. im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung. München, F. Bruckmann, 1917. 63 S. Text und 164 Tafeln Abbildungen. 4°. (Jahrbuch des Deutschen Werkbundes 1916/17.)

Kriegswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Franz Eulenburg. 6/7: *Lindemann*, Dr. *Hugo*, *Die deutsche Stadtgemeinde im Kriege.* 94 S. 8°. M. 2.—. 8: *Wygodzinski*, Prof. Dr., *Die Nationalisierung der Volkswirtschaft.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 68 S. M. 1.60.

Sammlung schweizerischer Gesetze Nr. 93. 94: Verordnung des Bundesrates betr. die *allgemeine Beitreibungsstundung* vom 16. Dez. 1916. Hrsg. von Dr. C. Jaeger, Bundesrichter. Zürich, Inst. Orell Füßli, 1917. 32 S. kl. 8°. Fr. 0.80.

Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin. Geschäftsübersicht. Stand vom 1. April 1917. Erste Ausgabe. o. O. u. J. 58 S. kl. 8°.

IV. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Liefmann, Robert, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. I. Band: Grundlagen der Wirtschaft. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. 688 S. 8°.

Liefmann, Prof. Dr. *Robert*, *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre.* I. Band: Grundlagen der Wirtschaft. Kurze Zusammenfassung des Gedankenganges. Sonderabdruck. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. 48 S. 8°.

Hacks, Dr. *Jakob*, *Die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.* Breslau, Priebatschs Verlagsbuchhandlung, 1917. 116 S. 8°.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. 2., neugearbeitete Auflage. I. u. II. Bd., 1. Halbband. München, Duncker & Humblot, 1916/17. 919 und 585 S. 8°. M. 20.— und M. 14.—, geb. M. 24.— und M. 18.—.

Schwiedland, Eugen, Die bisherige Entwicklung und heutige Gestaltung des Wirtschaftslebens. Zwei Vorträge. Wien, Manzsche Buchh., 1917. 38 S. 8°.

Wolf, Prof. Dr. *Julius*, *Der Nahrungsspielraum und die Menschenzahl.* Ein Blick in die Zukunft. Stuttgart, F. Enke, 1917. 37 S. 8°.

Neurath, Otto, Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften. Berlin, Verlag für Fachliteratur o. J. 34 S. 8°.

Liefmann, Robert, Geld und Gold. Oekonomische Theorie des Geldes. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. 241 S. 8°. M. 4.—, geb. M. 5.—.

Die volkswirtschaftlichen Seminare an den Hochschulen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Berichte über ihre Tätigkeit, gesammelt von

Dr. E. Lederer. I. Sommer-Semester 1916. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 91 S. 8°. M. 3.—.

Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. von Schanz und J. Wolf, Heft 32: *Schilder*, Dr. *Sigmund, Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage.* 74 S. M. 2.80. — Heft 33: *Horlacher*, Dr. *Michael, Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Ausland.* 69 S. M. 2.60. — Heft 34: *Wagner*, Dr. *Martin, Bauwirtschaft, Realkredit und Mieten in und nach dem Kriege.* 45 S. 8°. M. 1.80. Stuttgart, F. Enke, 1917.

V. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Produktion.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Kgl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrgang 1915. Berlin, Reichsdruckerei, 1917. 239 S. 8°.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstande. Band 31 (1916). Berlin, Selbstverlag, 1916. 332 S. 8°.

Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft im Erntejahr 1915/16. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats an das Volkswirtschaftsdepartement. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß, 1917. 267 S. 8°. (S.-A. aus dem Landw. Jahrbuch der Schweiz 1917.)

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 55: Neunzehnter Jahresbericht 1916. Brugg, Selbstverlag, 1917. 91 S. 8°.

Ried, Max (Ingenieur), *Gegenwart und Zukunft der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Oesterreich.* Berlin u. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1917. 80 S. 8°. M. 3.—.

Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebietes zwischen Nordsee und Persischem Golf, hrsg. von Prof. Dr. A. Binz. II: Waldbestände und Wasserkräfte. Von A. Binz, A. Leppla und A. Schwappach. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1917. 63 S. M. 3.—.

B. Handel und Verkehr.

Roscher, Wilhelm, Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels. 8. vermehrte Auflage, bearbeitet von W. Stieda. 2. Halbband: Nationalökonomik des Handels. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchh. 1917. 795 S. 8°. M. 15.50, geb. M. 19.50.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, hrsg. von Dr. A. Hesse. IV. Teil: *Werner*, Prof. Dr. *F., Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen.* Jena, G. Fischer, 1917. 178 S. 8°.

Die k. k. Exportakademie in Wien. Zur Erinnerung an die Eröffnung des neuen Akademiegebäudes im Herbst 1916. 171 S. 8°.

Matlekowits, Dr. *Sándor*, *Barcza imre a középeurópai vámunio kérdésének irodalma.* (Bibliographie der mitteleuropäischen Zollunionsfrage.) Budapest 1917.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1916. Brünn, Selbstverlag, 1917. 329 S. 8°.

Basler Handels- und Industrieverein. XLI. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1916. Basel 1917. 163 S. 8°.

Schmidt, Dr. *F.*, *Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung.* Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 186 S. 8°.

Stillich, Dr. *Oscar*, *Beruf und Avancement der Bankbeamten.* Ein Beitrag zum Problem der Auslese im Bankfach. Berlin, Volkswirtschaftlicher Verlag, 1917. 86 S. 8°.

Soll die Organisation der Angestelltenversicherung nach dem Gesetz vom 20. 12. 1911 beibehalten werden? Berlin, K. Siegismund, 1917. 64 S. 8°. M. 1.20.

C. Genossenschaftswesen.

Siegfried, Dr. *Bernhard*, *Repetitorium des Genossenschaftswesens.* Zürich, Inst. Orell Füßli, 1917. 133 S. kl. 8°. Fr. 3.—.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1916, erstattet zu Händen des 14. Genossenschaftstages von dem geschäftsführenden Vorstande H. Kaufmann, Dr. A. Müller, G. Büstlein. Hamburg, Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, 1917. 750 S. 8°. kart.

Verband schweiz. Konsumvereine Basel. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden für das Jahr 1916. Basel, Selbstverlag, 1917. 144 S. Fol.

D. Sozialpolitik.

Ritscher, Dr. *Wolfgang*, *Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung.* Stuttgart, J. G. Cottasche Buchh. Nachf., 1917. 307 S. 8°. M. 8.—. (Münchner Volksw. Studien hrsg. von Brentano und Lotz, 140. Stück.)

Bagge, Gösta, Arbetslönens reglering genom sammanslutningar. Stockholm, Nordiska bokhandeln (1917). 483 S. 8°.

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden. Bericht über die Tätigkeit der Anstalt im Kriegsjahr 1916. 84 S. gr. 8°.

Bericht über den 1. Allgemeinen deutschen Ersatzkassentag, abgehalten am 1. Dez. 1916 in Berlin. O. O. u. J. 39 S. 8°.

Fünfter Bericht des ständigen staatlichen Einigungsamtes des Kantons Basel-Stadt vom Jahre 1916. (S.-A. aus dem Verwaltungsbericht des Regierungsrates.) 11 S. 8°.

VI. Finanzwissenschaft.

Das Rottweiler Steuerbuch von 1441. Königsfestgabe des Rottw. Geschichts- und Altertumsvereins. Von Dr. phil. Eugen Mack. Tübingen, Kommissionsverlag der H. Lauppschen Buchh., 1917. 155 S. 4°.

Lotz, Prof. Dr. *Walther*, *Finanzwissenschaft* 3.—5. Lieferung. (Aus Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. S. 321—839 gr. 8°. (Schluß.)

Waha, Dr. Baron *Raymund de*, *Die finanzielle Belastung der kriegführenden Staaten.* Vortrag. Luxemburg, Victor Bück, 1917, 30 S. 8°.

Jaffé, Prof. Dr. *Edgar*, *Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform.* (S.-A. aus dem »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik«.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 32 S. 8°. 75 Pfg.

Kuczynski, Dr. und *Mansfeld*, Dr., *Der Pflichtteil des Reiches.* Ein Vorschlag zur praktischen Bevölkerungspolitik. Berlin, J. Springer 1917. 42 S. 8°. M. 1.40.

Edwards, Dr. *W.*, *Die Reichseisenbahnfrage.* Mit 2 Abbildungen im Text. Jena, G. Fischer, 1917. 178 S. 8°. M. 5.—.

Sammlung schweizerischer Gesetze. Nr. 88—92: *Vorschriften über die eidg. Kriegsgewinnsteuer.* Bundesratsbeschluß, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen. Zürich, Inst. Orell Füßli, 1917. 64 S. kl. 8°. Fr. 2.—.

Rechnung der Stadt Straßburg für das Rechnungsjahr 1913 nebst Spezialrechnungen der Stiftungen, Institute und Betriebsverwaltungen. Mit Erläuterungen hrsg. vom Statistischen Amte. Straßburg, Elsäss. Druckerei und Verlagsanstalt, 1917. 297 S. 4°.

VII. Statistik.

Schmid, Dr. *Ferdinand*, *Statistik und Soziologie.* München, J. Schweitzer, 1917. 74 S. 8°. (S.-A. aus dem Allg. Statist. Archiv X.)

Krafft, *Louis*, *Bevölkerungsprobleme.* Eine bevölkerungstheoretische Abhandlung über den Begriff der Uebervölkerung und Untervölkerung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 109 S. 8°. M. 3.—.

Schott, Dr. *Sigmund*, *Das Stichprobenverfahren in der Städtestatistik.* Ein Versuch. Mannheim, Druck von F. Eyer, 1917. 39 S. 8°. (Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim Nr. 34.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 33. Jahrgang, enthaltend die Statistik der Jahre 1912 bis 1914 sowie Teile von 1915, hrsg. von Prof. Dr. H. Silbergleit. Berlin, Stankiewicz, 1916. 1211 S. °. kar.

Breslauer Statistik. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. XXXV, 1: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für 1915/16. Breslau, E. Morgenstern, 1917. 326 S. 8°.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1916. 43. Jhg. Breslau, Gcnossenschaftsbuchdruckerei, o. J. 204 S. 8°.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Cöln für 1915. 5. Jhg. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. Cöln 1917. 127 S. 8°. 75 Pfg.

Statistische Monatsberichte der Stadt Düsseldorf. Hrsg. durch das Statistische Amt. XV. Jhg. 1916. Düsseldorf, in Kommission bei L. Voß & Co. 273 S. Fol.

Großmann, Henryk, Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich. (S.-A. aus der Statistischen Monatschrift XXI.) Brünn, F. Irrgang, 1916. 93 S. gr. 8°. K. 3.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. N. F. III, 1: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1916 in Oesterreich: Hauptübersicht und Besprechung der Ergebnisse. 325 S. — Heft 9: Mähren und Schlesien. 219 S. 4°. Wien, K. Gerolds Sohn, 1916.

Statistische Vierteljahrsberichte des Kantons Basel-Stadt. Hrsg. vom Statistischen Amt. VII. Jhg. Nr. 1, 1917. 31 S. gr. 8°.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jhg. 1916, Lief. II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für 1914 und 1915. Bern, A. Francke, 1917. 135 S. 8°.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. 4. Raekke 50. Bind. Udgivet af det Statistiske Departement. Köbenhavn, Gyldendalske Boghandel, 1917. 390 S. 8°. 52. Bind 362 S. 53. Bind 283 S.

Statistisk Årsbok för Sverige, IV. årgången 1917. Utgiven ar kungl. Statistiska Centralbyran. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1917. 394 S. 8°.

(Abgeschlossen den 25. Juli 1917.)